



S a t z u n g

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sickte

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Sickte beruft eine Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich tätig sein kann oder eine Samtgemeindemitarbeiterin der Samtgemeinde Sickte ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frauen und Männer und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellen in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

- (2) Der Rat der Samtgemeinde Sickte kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Samtgemeindebürgermeisterin berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Samtgemeinderat jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2015, zur Beratung vorzulegen.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates teilnehmen. Im Rahmen ihres Aufgabengebietes ist sie auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören; sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung gem. der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Sickte.
- (2) Eine Gleichstellungsbeauftragte, die Bedienstete der Samtgemeinde ist, erhält wöchentlich 2 Stunden bezahlte Arbeitszeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sickte vom 08.01.2013 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Sickte, den 14.04.2015



Eickmann-Riedel

